

Beispiele für die Berechnung des Wohngelds

Vorbemerkung

Das Wohngeld wird für jede Bürgerin und jeden Bürger, der anspruchsberechtigt ist und einen Antrag stellt, individuell berechnet. In die Berechnung fließen die Haushaltsgröße, die zu berücksichtigende Miete und bei selbstgenutztem Wohneigentum die Belastung sowie das Gesamteinkommen des Haushalts mit ein (vgl. § 4 des Wohngeldgesetzes).

Um das zu berücksichtigende Gesamteinkommen zu berechnen, werden vom Brutto-Einkommen verschiedene Abzüge vorgenommen, die sich teilweise am Steuerrecht orientieren und teilweise pauschal erfolgen.

Die nachfolgenden 11 Beispiele stellen typische Fallkonstellationen dar. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Berechnung des Gesamteinkommens.

Beim Gesamteinkommen werden häufig folgende Abzüge vorgenommen:

Werbungskosten: In den untenstehenden Beispielen werden die Werbungskosten in der Höhe der jeweils anzuwendenden Pauschalen abgezogen (d. h. 102,50 Euro bei Erwerbstätigen als Arbeitnehmer-Pauschbetrag und 8,50 Euro bei Rentnern). Falls jedoch höhere Kosten anfallen, können diese geltend gemacht werden.

Pauschale Abzüge: Bei der Berechnung des wohngeldrechtlichen Einkommens werden vom Bruttoeinkommen jeweils 10 % pauschal abgezogen, wenn Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und/oder Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Werden beispielsweise Einkommenssteuer und beide Pflichtbeiträge gezahlt, werden vom Bruttoeinkommen insgesamt 30 % abgezogen.

Freibeträge: Vom Bruttoeinkommen werden nach Abzug der pauschalen Abzüge auch Freibeträge abgezogen. Freibeträge können beispielsweise bei Schwerbehinderung erfolgen, wenn 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht sind, wenn ein Kind unter 18 Jahren in einem Alleinerziehenden-Haushalt lebt oder ein Kind im Haushalt erwerbstätig ist.

Die nachfolgenden Beispiele dienen ausschließlich der Veranschaulichung und begründen keinen Rechtsanspruch. Eine rechtsverbindliche Entscheidung zu einem Wohngeldanspruch kann nur Ihre zuständige Wohngeldbehörde treffen. Dort können Sie sich auch individuell beraten lassen.

Stand ist der 1. Januar 2025.

Rechenbeispiel 1 für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

Alleinstehende Rentnerin

Einkommen: Rente, kein Erreichen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe I (Jüterbog, Stadt)

Monatliche Bruttorente	1.300,00 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 8,50 €
	1.291,50 €
Pauschaler Abzug (10 %)	- 129,15 €
Monatliches Gesamteinkommen	1.162,35 €
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	335,00 €
Höchstbetrag	361,00 € (plus 19,20 € Klimakomponente)
Zu berücksichtigende Miete	445,40 € (335,00 € Bruttokaltmiete plus 110,40 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)
Wohngeld	110,00 €

Rechenbeispiel 2 für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

Alleinstehender

Einkommen: Arbeitslosengeld I (ALG I), keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe IV (Ludwigshafen am Rhein)

Monatliches Arbeitslosengeld*	1.350,00 €
Monatliches Gesamteinkommen	1.350,00 €
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	470,00 €
Höchstbetrag	511,00 € (plus 19,20 € Klimakomponente)
Zu berücksichtigende Miete	580,40 € (470,00 € Bruttokaltmiete plus 110,40 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)
Wohngeld	88,00 €

* Beim Bezug von ALG I wird kein Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgesetzt.

Rechenbeispiel 3 für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Ehepaar

Einkommen: Renten, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen, Ehemann schwerbehindert (Grad der Behinderung 100)

Wohnort: Stadt der Mietenstufe II (Leipzig, Stadt)

	Ehemann	Ehefrau
Monatliche Bruttorente	1.410,00 €	540,00 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 8,50 €	- 8,50 €
	1.401,50 €	531,50 €
Pauschaler Abzug (10 %)	- 140,15 €	- 53,15 €
	1.231,35 €	478,35 €
Summe der Einkommen	1.739,70 €	
abzüglich Freibetrag für eine Person mit einem Grad der Behinderung von 100 (jährlich: 1.800 €)	-150,00 €	
Monatliches Gesamteinkommen	1.589,70 €	
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	480,00 €	
Höchstbetrag	493,00 € (plus 24,80 € Klimakomponente)	
Zu berücksichtigende Miete	622,60 € (480,00 € Bruttokaltmiete plus 142,60 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)	
Wohngeld	166,00 €	

Rechenbeispiel 4 für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Familie, Ehepaar mit einem Kind, leben im Eigenheim

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen; Ehefrau ist arbeitslos ohne Anspruch auf ALG I

Wohnort: Kreis der Mietenstufe I (Kreis Schleswig-Flensburg)

Monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld)	2.150,00 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 102,50 €
	2.047,50 €
Pauschaler Abzug (20 %)	- 409,50 €
Monatliches Gesamteinkommen	1.638,00 €
Belastung durch das Eigenheim monatlich	750,00 €
Höchstbetrag	521,00 € (plus 29,60 € Klimakomponente)
Zu berücksichtigende Belastung	720,80 € (521,00 € Höchstbetrag plus 29,60 Klimakomponente plus 170,20 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)
Wohngeld (als Lastenzuschuss)	320,00 €

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von bis zu 292 Euro pro Kind bestehen.

Rechenbeispiel 5 für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Familie, Alleinerziehende mit 2 Kindern (9 und 13 Jahre)

Einkommen: Alleinerziehende ist Arbeitnehmerin, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen; Unterhaltsvorschuss für die Kinder

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe VI (Wiesbaden)

	Alleinerziehende	Unterhaltsvorschuss für die Kinder
Monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld)	1.530,00 €	696,00 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 102,50 €	0 €
	1.427,50 €	696,00 €
Pauschaler Abzug (20 %)	- 285,50 €	0 €
	1.142,00 €	696,00 €
Summe der Einkommen	1.838,00 €	
abzüglich Alleinerziehenden- Freibetrag (jährlich: 1.320 €)	- 110,00 €	
Monatliches Gesamteinkommen	1.728,00 €	
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	700,00 €	
Höchstbetrag	887,00 € (plus 29,60 € Klimakomponente)	
Zu berücksichtigende Miete	870,20 € (700,00 € Bruttokaltmiete plus 170,20 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)	
Wohngeld	372,00 €	

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von bis zu 292 Euro pro Kind bestehen.

Rechenbeispiel 6 für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Ehepaar mit 2 Kindern

Einkommen: Eheleute sind Arbeitnehmer, nur Ehemann entrichtet Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zahlt Steuern vom Einkommen. Ehefrau mit Minijob (Pauschalversteuerung) ohne Werbungskostenabzug.

Wohnort: Stadt der Mietenstufe VII (München)

	Ehemann	Ehefrau
Monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld)	2.490,00 €	556,00 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 102,50 €	0,00 €
	2.387,50 €	556,00 €
Pauschaler Abzug (30 % / 0 %)	- 716,25 €	0,00 €
	1.671,25 €	556,00 €
Monatliches Gesamteinkommen	2.227,25 €	
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	1225,00 €	
Höchstbetrag	1.139,00 € (plus 34,40 € Klimakomponente)	
Zu berücksichtigende Miete	1.371,20 € (1.139,00 € Höchstbetrag plus 34,40 € Klimakomponente plus 197,80 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)	
Wohngeld	691,00 €	

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von bis zu 292 Euro pro Kind bestehen.

Rechenbeispiel 7 für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Ehepaar mit zwei Kindern

Einkommen: Ehefrau ist Arbeitnehmerin, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen; Ehemann ist arbeitslos ohne Anspruch auf ALG I

Wohnort: Stadt der Mietenstufe III (Weimar)

Monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld)	2.240,00 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 102,50 €
	2.137,50 €
Pauschaler Abzug (20 %)	- 427,50 €
Monatliches Gesamteinkommen	1.710,00 €
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	580,00 €
Höchstbetrag	766,00 € (plus 34,40 € Klimakomponente)
Zu berücksichtigende Miete	777,80 € (580,00 € Bruttokaltmiete plus 197,80 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)
Wohngeld	485,00 €

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von bis zu 292 Euro pro Kind bestehen.

Rechenbeispiel 8 für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Ehepaar mit 3 Kindern

Einkommen: Ehemann ist Arbeitnehmer, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zahlt Steuern vom Einkommen; Ehefrau ist arbeitslos ohne Anspruch auf ALG I; Tochter (15 Jahre) hat einen Job als Zeitungszustellerin (hierfür ist kein Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzusetzen)

Wohnort: Stadt der Mietenstufe V (Friedrichshafen)

	Ehemann	Tochter
Monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld)	2.750,00 €	60,00 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 102,50 €	0,00 €
	2.647,50 €	60,00 €
Pauschaler Abzug (30 % / 0 %)	- 794,25 €	0,00 €
	1.853,25 €	60,00 €
Summe der Einkommen	1.913,25 €	
Abzüglich Freibetrag für Kinder mit Erwerbseinkommen (jährlich bis 1.200 €)	-60,00 €	
Monatliches Gesamteinkommen	1.853,25 €	
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	870,00 €	
Höchstbetrag	1.080,00 € (plus 39,20 € Klimakomponente)	
Zu berücksichtigende Miete	1.095,40 € (870,00 € Bruttokaltmiete plus 225,40 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)	
Wohngeld	747,00 €	

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von bis zu 292 Euro pro Kind bestehen.

Rechenbeispiel 9 für sechs zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Ehepaar mit 3 Kindern, Schwiegermutter

Einkommen: Ehefrau ist Arbeitnehmerin, zahlt Steuern, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur gesetzlichen Rentenversicherung; Ehemann ist arbeitslos ohne Anspruch auf ALG I, Schwiegermutter bezieht Rente, zahlt Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, jedoch keine Steuern vom Einkommen

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe II (Attendorn, Stadt)

	Ehefrau	Schwiegermutter
Monatliches Bruttoeinkommen	4.000,00 €	645,00 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 102,50 €	0,00 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	0,00 €	- 8,50 €
	3.897,50 €	636,50 €
Pauschaler Abzug (30 % / 10 %)	- 1.169,25 €	- 63,65 €
	2.728,25 €	572,85 €
Monatliches Gesamteinkommen	3.301,10 €	
Zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete	780,00 €	
Höchstbetrag	876,00 € (plus 44 € Klimakomponente)	
Zu berücksichtigende Miete	1.033,00 € (780,00 € Bruttokaltmiete plus 253,00 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)	
Wohngeld	343,00 €	

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag in Höhe von bis zu 292 Euro pro Kind bestehen.

Rechenbeispiel 10 für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied

Vater ist Rentner, zahlt Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aber keine Steuern vom Einkommen. Sohn ist arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld II

Zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist als Mieter der Wohnung nur der Vater. Der Sohn ist aufgrund des Empfangs einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen; im Rahmen des Arbeitslosengeldes II wird sein Mietanteil berücksichtigt, das heißt, die Miete wird beim Wohngeld hier hälftig berücksichtigt.

Wohnort: Stadt der Mietenstufe IV (Lübeck)

	Vater	Sohn
Monatliche Bruttorente	880,00 €	vom Wohngeld ausgeschlossen
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 8,50 €	
	871,50 €	
Pauschaler Abzug (10 %)	- 87,15 €	
Monatliches Gesamteinkommen	784,35 €	
Anteilige monatliche Bruttokaltmiete	285,00 € (50 % von 570 €)	
Höchstbetrag	321,90 € (50 % von der Summe aus 619 € plus 24,80 € Klimakomponente)	
Zu berücksichtigende Miete	356,30 € (285,00 € anteilige Bruttokaltmiete plus 50 % von 142,60 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)	
Wohngeld	191,00 €	

Rechenbeispiel 11 für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mit Grundrentenfreibetrag

Alleinstehende Rentnerin, lebt im Eigenheim

Einkommen: Rente, Erreichen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen

Wohnort: Gemeinde der Mietenstufe II (Neubrandenburg, Stadt)

Monatliche Bruttorente (mit Grundrentenzuschlag)	945,00 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 8,50 €
	936,50 €
Pauschaler Abzug (10 %)	- 93,65€
Summe des Einkommens	842,85 €
Abzüglich Grundrentenfreibetrag (monatlich max. 281,50 €)	- 281,50 €
Monatliches Gesamteinkommen	561,35 €
Belastung durch das Eigenheim monatlich	345,00 €
Höchstbetrag	408,00 € (plus 19,20 € Klimakomponente)
Zu berücksichtigende Belastung	455,40 € (345,00 € Bruttokaltmiete plus 110,40 € Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten)
Wohngeld (als Lastenzuschuss)	342,00 €